

Zur strafrechtlichen Beurteilung des Foulspiels beim Eishockey

Bemerkungen zu BGE 134 IV 26

Prof. Dr. Andreas Donatsch , Zürich

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Eishockey-Spiels zwischen dem HC Davos und dem ZSC (Nationalliga A) kam es in der zehnten Minute des ersten Spieldrittels zu einem Foul. Der ZSC-Spieler Andrew Mc Kim gelangte unmittelbar hinter dem Tor des HC Davos in den Besitz des Puck. «Er nutzte seine vorhandene Bewegung aus und setzte seine Fahrt in einem Bogen fort, um in eine günstige Torposition zu gelangen. 0.38 Sekunden nach der Schussabgabe wurde er durch Kevin Miller von hinten in den Rücken gecheckt. Durch den Check fiel er vornüber und schlug mit seinem Kopf auf dem Eis auf». Durch diesen Aufprall hat Andrew Mc Kim ein leichtes Schädelhirntrauma, eine 8 cm lange Rissquetschwunde an der Stirne/Augenbraue sowie eine leichte Halswirbelsäulen-Verstauchung erlitten. Folgen des Schädelhirntraumas waren bleibende Beeinträchtigungen, insbesondere Kopfschmerzen und Schwindel etc. Kevin Miller wurde für sein Foul vom Schiedsrichter sowie anschliessend im verbandsinternen Disziplinarverfahren durch den Einzelrichter der Nationalliga A bestraft.

Das Bezirksgericht Zürich befand Kevin Miller wegen vorsätzlicher einfacher und fahrlässiger schwerer Körperverletzung für schuldig. Vom Obergericht des Kantons Zürich wurde er dagegen vollumfänglich freigesprochen. Dieser Freispruch wurde auf eine entsprechende Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht hin aufgehoben.

II. Zum Vorwurf der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung

Was den Freispruch wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch das Obergericht anbelangt, so hält das Bundesgericht fest, Kevin Miller habe in objektiv krass regelwidriger Weise gegen Normen verstossen, welche dem Schutze der Spieler dienen (E. 3.3.1). Für diese Einschätzung stützt es sich massgeblich auf die entsprechenden Beurteilungen im Rahmen des disziplinarinternen Verfahrens, was angesichts der Verschiedenheit von Disziplinarrecht und Strafrecht nicht

unproblematisch ist. Die Feststellung einer Regelverletzung durch einen Schiedsrichter oder eine Verbandsinstanz kann zwar als Indiz für einen Verstoss gegen strafrechtliche Normen erachtet werden, jedoch ist der betreffende Regelverstoss vom Strafrichter autonom auf seine strafrechtliche Relevanz hin zu beurteilen.

In subjektiver Hinsicht wird die erstinstanzliche Begründung als widersprüchlich taxiert, weil sich nicht sagen lasse, «dass ein Spieler zu einem zulässigen Bodycheck ansetzte, wenn das Verhalten seines Gegenspielers für ihn "zu keinem Zeitpunkt klar vorhersehbar und kalkulierbar" war». Sodann fährt das Bundesgericht fort: «Wer sich trotz der Ungewissheit um die genaue Position seines Gegenspielers entschliesst, diesen zu checken, der mag zwar hoffen, dass ihm eine regelkonforme Attacke gelingt, der nimmt aber gleichzeitig auch den regelwidrigen Check von hinten in

forumpoenale-2008-179

Kauf. [...] Wie die erste Instanz zutreffend ausführt, hat sich ein Eishockeyspieler immer so auf dem Eis zu bewegen, dass er auf gefährliche Situationen reagieren und notfalls noch bremsen oder einem Gegenspieler ausweichen kann» (E. 3.3.3).

Die damit an den Eishockeyspieler gestellten Anforderungen sind sehr hoch. Es gehört zum Wesen jedes Eishockeyspiels, dass das Verhalten der Gegenspieler nicht klar vorhersehbar und kalkulierbar ist. Das Bundesgericht geht allerdings nicht davon aus, das Checken sei allein aus diesem Grunde mit einer (versuchten) einfachen Körperverletzung gleichzusetzen. Vielmehr fährt es fort, Kevin Miller habe sich in eine «unkontrollierbare Situation manövriert, in der es nur noch vom Zufall abhängt, ob der Check noch regelkonform durchgeführt werden kann. [...] Er hat mithin die Möglichkeit eines Checks von hinten in den Rücken in Kauf genommen und die daraus resultierenden Verletzungen als mögliche, wenn auch unerwünschte Folgen, seinem vorrangigen Ziel untergeordnet», den Gegenspieler um jeden Preis am Schuss auf das Tor zu hindern. Aus dem hochgradig risikoträchtigen Vorgehen könne auf die Inkaufnahme von Verletzungsfolgen geschlossen werden (E. 3.3.3).

Obwohl die Begründung nicht ganz stringent erscheint – während eines Eishockeyspiels kann das Verhalten der eigenen Spieler und erst recht der Gegenspieler zu keinem Zeitpunkt klar vorhergesehen und kalkuliert werden – ist die Annahme des Eventualvorsatzes zwar nicht zwingend, angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr ¹ jedoch durchaus vertretbar, zumal sich Kevin Miller im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt nur in unerheblichem Masse selbst gefährdete, währenddem Mc Kim die Gefahr, welche ihm drohte bzw. in welcher er sich befand, – für Kevin Miller seinerseits erkennbar – nicht erkannte und entsprechend auch nicht darauf reagieren konnte.

III. Zum Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung

Zum Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung hält das Bundesgericht einleitend fest, wenn eine Sportregel missachtet werde, welche Verletzungen der Spieler vermeiden helfen soll, so sei die Annahme einer stillschweigenden Einwilligung ² in das der betreffenden sportlichen Tätigkeit innewohnende Risiko einer Körperverletzung ausgeschlossen (E. 3.2.4). Auch nach der Lehrmeinung, gemäss welcher Verletzungen bei Sportwettkämpfen dogmatisch nicht über die Einwilligung zu lösen seien, sondern gestützt auf die Kriterien des erlaubten Risikos bzw. des eigenverantwortlichen

Handelns, 3 müsse letztlich auf den Inhalt und den Schutzzweck des Sportregelwerks bzw. der verletzten Sportregel abgestellt werden. Danach wäre die Teilnahme an einem Eishockeyspiel nach Meinung des Bundesgerichts mithin als einverständliche Fremdgefährdung zu erachten (E. 3.2.5). 4 Mit dieser dogmatischen Konstruktion hat sich das Bundesgericht erstmals in seinen Entscheiden BGE 125 IV 189 ff. und 131 IV 1 ff. auseinandergesetzt.

Im vorliegend zu besprechenden Fall fährt das Bundesgericht in zutreffender Weise fort, sowohl wenn man der Einwilligungslösung folge wie auch wenn von der Lehre von der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ausgegangen werde, müsse das sportartspezifische Grundrisiko gestützt auf das jeweilige Sportregelwerk ermittelt werden (E. 3.2.5). Dieses sei im zu beurteilenden Fall dadurch überschritten worden, dass sich Kevin Miller willentlich in die Situation hinein manövriert habe, «in der er weder die korrekte Ausführung des Checks kontrollieren noch dessen schwere Verletzungsfolgen absehen konnte» (E. 4.1). Im Übrigen konnte sich das Bundesgericht nicht eingehend mit der Bemessung der von Kevin Miller zu beachtenden Sorgfalt befassen, weil die Vorinstanz in unzutreffender Weise davon ausgegangen war, zufolge des Freispruchs wegen vorsätzlicher Körperverletzung falle ein Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung von vorneherein ausser Betracht. Diese Auffassung der Vorinstanz hat das Bundesgericht zu Recht als unzutreffend zurückgewiesen (E. 4.1).

Stichwörter: Körperverletzungsvorsatz; Missachtung von Spielregeln; Einwilligung; erlaubtes Risiko; einverständliche Fremdgefährdung

Mots-clés: dol de lésion corporelle; violation de règles du jeu; consentement; risque autorisé mise en danger d'autrui avec son accord

forumpoenale-2008-180

Zusammenfassung: Das zu Verletzungen führende Foulspiel beim Eishockey ist jedenfalls dann als einfache oder schwere Körperverletzung zu ahnden, wenn dem Schutz der Körperintegrität der Spieler dienende Spielregeln in krasser Weise missachtet werden.

Résumé: Au hockey sur glace, le foul entraînant des blessures doit en tout cas être puni au titre de lésions corporelles simples ou graves lorsque les règles du jeu destinées à protéger l'intégrité physique des joueurs sont violées de façon grossière.

[1] BGE 130 IV 58 ff.; 133 IV 7 ff.; 133 IV 18 ff.

[2] Vgl. z.B. ROTH/BERKEMEIER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StGB II, 2. Aufl., Basel 2007, vor Art. 122 N 21; TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 6. Aufl., Zürich 2004, 142.

[3] Vgl. z.B. DONATSCH, Sorgfaltsbemessung und Erfolg beim Fahrlässigkeitsdelikt, Zürich 1987, 198 ff.; DERS., Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers, ZStrR 107 (1990) 420 ff.; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006, 246 f.; SCHWENTER, De la faute sportive à la faute pénale, ZStrR 108 (1991) 325 ff.; WEISSENBERGER, Die Einwilligung des Verletzten bei den Delikten gegen Leib und Leben, Bern 1996, 169 ff.

[4] Vgl. dazu etwa HUBER, Die Selbstgefährdung des Verletzten, Unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Diss. Zürich 2003, 68 ff., 77 ff.